



Informationsblatt

Anschluss an die Kanalisation

Wie erhält ein Grundstück einen Anschluss an die Kanalisation?

1. Anschlussbedingungen

Für einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind die Anschlussbedingungen zu berücksichtigen. Sie ergeben sich aus der aktuell gültigen Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL). Danach erhält jedes bebaute oder bebaubare Grundstück einen Anschluss und ist an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen (gem. §§7 - 10 Anschluss und Benutzungsrecht - EWS-HL). Ausnahmen können gem. der Satzung zugelassen werden.

Die EWS-HL kann auf der Internetseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) kostenlos heruntergeladen werden.

www.entsorgung.luebeck.de

- Privatkunden
- Entwässerung/
Entwässerungsantrag
- Weitere Informationen/Satzung Entwässerung/Entwässerungssatzung

2. Kanalisation im öffentlichen Bereich

Voraussetzung für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation ist das Vorhandensein von öffentlichen Entwässerungsanlagen im Gebiet des Grundstückes.

Fall 1 - Das Gebiet des Grundstückes ist bereits erschlossen:

Ist die öffentliche Kanalisation vorhanden, kann eine Anschlussleitung von dem öffentlichen Kanal zu der Grundstücksgrenze hergestellt werden.

Durch den/die Grundstückseigentümer:in ist ein Entwässerungsantrag bei den EBL zu stellen. Daraufhin beauftragen die EBL eine Tiefbaufirma mit der Herstellung des Anschlusskanals.

Fall 2 – das Gebiet des Grundstückes ist noch nicht erschlossen:

Ein Gebiet oder Ortsteil ist bis jetzt noch nicht abwassertechnisch erschlossen (z.B. bei Neubau-

und Nacherschließungsgebieten). In den Nacherschließungsgebieten wird bislang das anfallende Schmutzwasser über private Sammelgruben gesammelt und abgefahren bzw. mittels Kleinkläranlagen gereinigt.

Die abwassertechnische Erschließung in diesen Gebieten erfolgt durch die EBL aufgrund von Beschlüssen der Hansestadt Lübeck. Der öffentliche Kanal und Anschlusskanal wird durch die EBL geplant und durch eine Tiefbaufirma hergestellt. Zum Anschluss an die öffentliche Entwässerung legen die EBL einen **Anschlusskanal** für Regen- bzw. Schmutzwasser bis auf das Grundstück bzw. bei Grenzbebauung bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Gemäß § 12 der EWS-HL können begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers:in, soweit diese den Belangen der EBL nicht grundlegend entgegenstehen, berücksichtigt werden. Der Anschlusskanal ist Eigentum der EBL.

Sonderfälle:

Hinterliegergrundstücke sind durch ein anderes Grundstück von der öffentlichen Straße getrennt. Die Zuwegung erfolgt über das vordere (dienende), an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Grundstück. Der Anschlusskanal wird bei Hinterliegern an die straßenseitige Grenze des dienenden bzw. vorderen Grundstückes gelegt. Der/Die Grundstückseigentümer:in hat die Verlegung der privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich zu sichern. Dadurch sollen sowohl die Benutzungsrechte als auch die Unterhaltung der privaten Anschlussleitung geregelt werden.

Sammelanschluss:

Mit Genehmigung der EBL kann für mehrere Grundstücke ein gemeinsam zu nutzender Anschlusskanal hergestellt werden. Der/Die Grundstückseigentümer:in hat die Verlegung der gemeinsamen privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich zu sichern. Es ist eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Dadurch sollen sowohl die Benutzungsrechte

als auch die Unterhaltung der Anschlussleitung geregelt werden.

Die EBL geben dem/der Grundstückseigentümer:in durch **Aufforderung** bekannt, für welche Grundstücke öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt wurden. Mit der Aufforderung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gem. §10 der EWS-HL wirksam.

3. Wie wird der Entwässerungsantrag gestellt?

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine Genehmigung der EBL erforderlich. Um die Genehmigung zu erhalten, muss ein Entwässerungsantrag (EWA) gestellt werden.

Wer gemäß §10 der EWS-HL zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerung einen Antrag über den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) an die öffentliche Entwässerung bei den EBL einzureichen. **Erst nach erteilter Genehmigung** hat der/die Grundstückseigentümer:in sein Grundstück binnen sechs Monaten an die öffentliche Entwässerung anzuschließen.

Das **Informationsblatt** „*Entwässerungsantrag - Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen*“ ist zu beachten. Dies gilt auch für die Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück.

4. Anschluss im privaten Bereich (Grundstück)

Die private Grundstücksentwässerung erfolgt im Trennsystem (jeweils ein getrennter Anschluss für Schmutz- und Regenwasser) in der Regel im freien Gefälle. Der Erstanschluss kann für Schmutz- und/oder Regenwasser erfolgen.

Kann kein Freigefälleanschluss erfolgen, muss eine private Pumpstation (Druckentwässerung) vorgesehen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Abwasserleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück tiefer liegen als der Hauptkanal.

Wird seitens der EBL ein Hausanschluss als Druckrohrleitung hergestellt, ist eine private Pumpstation erforderlich.

Das **Informationsblatt** „*Druckentwässerung*“ gibt weitere Hinweise und ist zu beachten.

Für den Anschluss der privaten GEA ist jeweils ein Übergabeschacht für Schmutz- und Regenwasser in Abstimmung mit den EBL hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Schächte sind sohlgleich an den Anschlusskanal herzustellen. Der Übergabeschacht muss einen Durchmesser von 1,00 m haben.

Sonderfall Grenzbebauung:

In diesem Fall erfolgt die Verlegung des Anschlusskanals bis vor die Gebäudeaußenwand als Grundstücksgrenze. Der Wanddurchbruch und die Leitungsverlegung bis ins Gebäude ist von dem/der Grundstückseigentümer:in herzustellen. Der Einbau der Übergabeschächte im Gebäude ist mit den EBL abzustimmen. Gemäß §18 (4) der EWS-HL sind die GEA insbesondere nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (u. a. Dichtheitsuntersuchungen) zu unterziehen.

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Grundstücks (z.B. Dach- und Hofflächen) muss getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet werden. Niederschlagswasser sollte, wenn möglich, direkt am Entstehungsort versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Hinweis Regenwasserversickerung:

Eine Versickerung ist immer dann möglich, wenn dadurch Gebäude, Nachbargrundstücke oder das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Bei einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück sind im Entwässerungsantrag folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Art der Regenwasserversickerung mit Angabe der Größe / Abmessungen im Lageplan
- Bodengutachten mit Angabe der Bodenart, des Durchlässigkeitsbeiwerts (kf-Wert) und des höchsten Grundwasserstandes unter dem Gelände
- Eine Bemessung / ein Nachweis der Größe der Versickerungsanlage

Bei der Bemessung, Ausstattung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Es ist bei den Entsorgungsbetrieben ein **Antrag auf**

Befreiung vom Benutzungszwang für die öffentliche Kanalisation (§11 Entwässerungssatzung) zu stellen. Stimmen die EBL dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang zu, ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu beantragen.

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Untere Wasserbehörde
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451 122-3969
Email: wasserbehoerde@luebeck.de

Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück befreit nicht von der Zahlung des Anschlussbeitrags für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage.

Gemäß §18 (4) der EWS-HL sind für Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss bzw. unterhalb der Rückstauenebene **Maßnahmen gegen Rückstau** zu treffen.

Das **Informationsblatt „Schutz gegen Rückstau“** gibt weitere Hinweise und ist zu beachten.

Dränwasser:

Für Dränwasser gibt es in der Regel keine Anschlussmöglichkeit. Nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung der EBL und der unteren Wasserbehörde (uWB) darf Dränwasser in den Regenwasserkanal abgeleitet werden.

An den Schmutzwasserkanal sind Anschlüsse von Dränwasser grundsätzlich nicht gestattet.

5. Welche Kosten entstehen für den Anschluss?

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erheben die EBL einmalige **Anschlussbeiträge**. Diese werden nach der zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen gültigen Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragsatzung) erhoben.

6. Kontaktmöglichkeiten

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung
Malmöstraße 22
23560 Lübeck

Telefon: 0451 70760 0

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebl.de

Internet: <https://www.entsorgung.luebeck.de/>

I **Bezirk Mitte**

(Innenstadt)

Frau Maiwald

0451 70760-242

Herr Karsten

0451 70760-247

I **Bezirk Nord**

(Travemünde, Kücknitz, Schlutup, St. Lorenz Nord/Süd, Buntekuh)

Herr Wilke

0451 70760-252

I **Bezirk Süd**

(St. Gertrud, St. Jürgen, Moisling)

Frau Mainhardt

0451 70760-303

I **Anschlussbeiträge:**

Frau Duwe

0451 70760-213

E-Mail: anschlussbeitraege@ebl.de

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Grundstücksentwässerung

Stand Februar 2024

